Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 13 31. Januar 2007

Inhalt:	Seite	Seite
Jugendsonntag 2007 Opfer für die Diakonie am Sonntag Estomihi 18. Februar 2007 Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlinge und den Evangelischen Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen üb	, 312 	die Übertragung der Trägerschaft für das Evang. Bildungswerk im Landkreis Reutlingen und das Haus der Familie Reutlingen gemäß § 8 Abs. 1 Verbandsgesetz

Jugendsonntag 2007

Erlass des Oberkirchenrats vom 23. November 2006 AZ 55,943 Nr. 42

1. Termin und Gestaltung

"Siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht?" (Jesaja 43,19a)

Jugendliche erleben ständig Neues: neue Herausforderungen in Schule und Beruf, Veränderungen in Beziehungen, am eigenen Körper. Neues können sie auch von Gott erfahren. Die Worte der Jahreslosung weisen darauf hin, dass Gott Neues schafft, das Überkommene verändert und Perspektiven eröffnet.

Der Jugendsonntag 2007 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem Gottesdienst umsetzen. Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann z. B. auch an einem Sonntagabend gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Elemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Gestaltung

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Materialheft zur Jahreslosung an. Das Heft trägt den Titel

"Keimzeit"

Keimzeit – das ist eine Zeit verborgener Entwicklungen, die auf einmal völlig Neues ans Licht bringt: Neues am eigenen Körper, neue Beziehungen, neue Lebensperspektiven oder auch gesellschaftliche Veränderungen. Manchmal ist Neues bedrohlich, manchmal macht es neugierig oder sehnsüchtig. In der Jahreslosung für das Jahr 2007 wird das Neue als befreiende Schöpfung Gottes versprochen. Es wächst und will Aufmerksamkeit: "Siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht?" (Jesaja 43,19a).

Diese Verbindung von Neuem, Wachsen und Erkennen wird in den Beiträgen aufgegriffen: Neues entwickelt sich im eigenen Leben und Glauben, Jesus Christus durchkreuzt provokant gewöhnliche Ansichten, in lebensbedrohlicher Verzweiflung wächst wieder Mut zum Leben, die Begegnung mit Ausgestoßenen eröffnet neue Horizonte.

In den Entwürfen und Anregungen finden sich unter anderem ein Konfirmationsgottesdienst mit dem Symbol der Rose zum 800. Geburtstag Elisabeths von Thüringen, ein Konfirmandenvorstellungsgottesdienst mit Vorbereitungsmaterial für den Konfirmandenunterricht, ein Gottesdienst zum Schulabschluss, eine Spielszene zu Mobbing in der Schule, ein Gottesdienst zum Umgang mit Suizidgefahr, ein Gottesdienst zum Thema Christus als Narr (nicht nur) zu den närrischen Tagen oder ein Aussendungsgottesdienst für Freizeitmitarbeiterinnen und Freizeitmitarbeiter. Für Gruppen gibt es Andachten mit Gesprächen und Aktionen zum eigenen Lebensweg, zum Vorgang des Erkennens, zum kreativen Umgang mit der "Grünkraft" der Kresse oder mit einer liturgischen Baumbesteigung. Eine Besinnung über die seit 100 Jahren gewachsene Pfadfinderarbeit sowie Schüleräußerungen, Lieder, Texte und Medienhinweise zum Thema runden das Angebot ab.

Das Heft wird vom Landesjugendpfarramt in Stuttgart herausgegeben. Es umfasst ca. 170 Seiten und ist für 5,40 Euro zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg Postfach 10 13 42

70012 Stuttgart

Tel: 0711 2149-614, Fax: 0711 2149-9614 E-Mail: landesjugendpfarramt@elk-wue.de

Bestellformular unter: <u>www.lajupf.de</u> Weitere Jugendgottesdienst-Materialien: <u>www.jugonet.de</u>

Das Materialheft ist auch im Abonnement zu bestellen und wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

ab 10 Exemplaren 4,50 Euro ab 30 Exemplaren 4,20 Euro

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2007 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Oberkirchenrat entfällt.

Opfer für die Diakonie am Sonntag Estomihi, 18. Februar 2007

Erlass des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 2006 AZ 52.14-5 Nr. 294

Nach dem Kollektenplan 2007 ist das Gottesdienstopfer am Sonntag Estomihi, 18. Februar 2007, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt.

Auch bei uns leben immer mehr Menschen in Armut. Betroffen sind alte Menschen ebenso wie Eltern mit Kindern. Ihnen fehlt es oft am Lebensnotwendigsten. Diesen Menschen ein Leben in Würde ermöglichen und sie bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen, ist eine wichtige Aufgabe der Diakonie.

Deshalb entstehen immer mehr Diakonie- und Tafelläden, die Menschen mit geringem Einkommen günstige Einkaufsmöglichkeiten bieten. Zur Einrichtung und zum Betrieb dieser Läden wird dringend Geld benötigt. Daher bitte ich Sie, die württembergische Diakonie unserer Kirche mit Ihrer Spende zu unterstützen.

"Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes." (1. Petrus 4, 10)

Frank Otfried July

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und den Evangelischen Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen über die Übertragung der Trägerschaft für das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Reutlingen und das Haus der Familie Reutlingen gemäß § 8 Abs. 1 Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Dezember 2006 AZ 55.152-16 Nr. 23

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen die Trägerschaft für das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Reutlingen und das Haus der Familie Reutlingen übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 7. Dezember 2006 genehmigt. Sie wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen sowie der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerks im Landkreis Reutlingen (ebr) und des Hauses der Familie (HdF) Reutlingen

§ 1 Rechtsstellung

- 1. Die Evang. Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen arbeiten im Rahmen der Kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Landkreis Reutlingen zusammen. Sie bilden das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Reutlingen (ebr). Gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz übertragen die vorgenannten Kirchenbezirke die Trägerschaft für das ebr auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Diese ist bereits Trägerin des Hauses der Familie Reutlingen in Reutlingen (HdF) und bringt es in das ebr ein.
- In Übereinstimmung mit der Ordnung der Kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 27. Dezember 1977 (Amtsblatt Band 48 Nr. 2) ist das ebr eine rechtlich unselbstständige Einrichtung im Sinne von § 29 Abs. 1 Haushaltsordnung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen mit Sitz in Reutlingen.
 - Der/Die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats Reutlingen vertreten das ebr und das vom ebr getragene HdF gerichtlich und außergerichtlich.
- Das ebr vertritt die Evang. Erwachsenen- und Familienbildung in den Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen.
- Das ebr ist über die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Württemberg (LageB) Mitglied der Evangelischen Arbeitsge-

meinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg (EAEW), das HdF Reutlingen darüber hinaus Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft Evang. Familienbildungsstätten (LeF).

§ 2 Grundlagen

- Das ebr und das von ihm getragene HdF arbeiten auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.
- 2. Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrags (Entschließung der Württ. Evang. Landessynode vom 29. März 1971, bekräftigt 1998, und Erlass des Oberkirchenrats vom 27. Dezember 1977 zur "Ordnung der Kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen").
- Diese Aufgaben nimmt das ebr in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11. Dezember 1975 wahr.
- 4. Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung vollzieht sich in folgenden Aufgabengebieten:
- biblisch-theologische Bildungsarbeit
- personen-orientierte Bildungsarbeit
- gesellschaftlich-orientierte und sozialdiakonische Bildungsarbeit
- Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 5. Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung sucht Menschen in ihren Glaubensfragen und Lebenssituationen auf und hilft zur Klärung ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Lage und Verantwortung im Licht des Evangeliums. Das Bildungswerk dient der Ergänzung und Weiterführung des Bildungsauftrages der Kirchengemeinden.
- 6. Das HdF dient der Familienbildung als einem wesentlichen Aspekt evangelischer Erwachsenenbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes des Landes. Es will mit seiner Arbeit in Reutlingen und darüber hinaus Familien gezielt ansprechen und sie in vielfältiger Weise durch Kurse und Einzelveranstaltungen stärken und in der Gestaltung ihres Alltags anregen. Familienbildung will Menschen in ihrem persönlichen Wachstum fördern und durch Hilfe zur Selbsthilfe zum Gelingen familiärer Beziehungen beitragen.
 Dabei sollen sowohl die einzelnen Familienmit-

glieder in allen Lebensphasen und Lebenslagen bei der selbstständigen, sozial verantwortlichen und schöpferischen Gestaltung ihres Alltags unterstützt als auch die Familie als Ganzes in ihrem gesellschaftlichen, politischen und ökologischen Umfeld gestärkt werden.

§ 3 Aufgaben

- 1. Das ebr hat die Aufgabe, Bildungsarbeit mit Erwachsenen, zu der wesentlich auch die Familienbildung gehört, in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der drei Kirchenbezirke anzuregen, zu koordinieren und zu fördern, um so ein qualifiziertes Bildungsangebot zu ermöglichen. Dies geschieht besonders durch die Zusammenarbeit mit den Leitungskreisen in den drei Kirchenbezirken, die nach der "Ordnung für die Kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen", Punkt 2.2 gebildet werden.
- 2. Es unterstützt die Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Familien sowie der Einrichtungen, Werke und Dienste in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Familien beitragen, und konzipiert und koordiniert die Angebote des HdF.
- Es macht übergemeindliche Bildungsangebote für die gesamte Region und initiiert Angebote und Hilfen für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Familien in Gebieten und Sachbereichen, die nicht oder ungenügend berücksichtigt sind.
- 4. Es trägt und begleitet die Arbeit des HdF.

Das HdF ermöglicht Erwachsenen und Kindern einen Ort der Begegnung und der Gemeinschaft. Durch Gruppengespräche und Themen für Vorträge und Kurse wird Erwachsenen ein Ort für Orientierung angeboten. Eine professionelle Gruppenleitung legt Ressourcen frei und bringt unterschiedliche Erfahrungen ins Gespräch. Dabei haben Vorträge und Gruppen einen präventiven Charakter. Familien werden dadurch gestärkt.

- 5. Es erarbeitet und veröffentlicht ein koordiniertes Bildungsprogramm.
- Es führt Bildungsveranstaltungen für Erwachsene und Familien durch.
- Es macht Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenen- und Familienbildung.

- 8. Es beschafft Finanzmittel und sorgt für deren zweckentsprechende Verwendung.
- 9. Es erfasst die geleisteten Unterrichtseinheiten und rechnet sie ab.
- 10. Es kooperiert mit anderen Trägern der Erwachsenen- und Familienbildung und spricht sich mit ihnen ab.
- Es macht Bestandsaufnahmen sowie Bedarfserhebungen und sorgt für den Erfahrungsaustausch.
- 12. Es hat Informationspflicht und Berichtsrecht in den Bezirkssynoden.
- 13. Es vertritt die evangelische Erwachsenen- und Familienbildung des ebr gegenüber den Kommunen, in der Öffentlichkeit und in der Ökumene.
- 14. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 54 Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im ebr sind

mittelbar auf der Grundlage dieser Vereinbarung:

 die evangelischen Kirchen- und Gesamtkirchengemeinden der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen

unmittelbar auf ihren Antrag:

- rechtsfähige Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinn von § 2 in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Familien tätig sind und ihren Sitz in den Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen haben
- die Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines der beteiligten Kirchenbezirke in den Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Familien betreiben.

Anträge bedürfen der Zustimmung durch den Ausschuss für die Erwachsenen- und Familienbildung im Landkreis Reutlingen (EFA).

Bestehende Mitgliedschaften nach den Ziffern 2 und 3 bestehen nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung fort.

§ 5 Finanzierung

 Die Aufwendungen des ebr und des von ihm getragenen HdF werden durch staatliche und kommunale Zuschüsse, durch Zuwendungen Dritter, durch Teilnehmendenbeiträge, durch sonstige Einnahmen und durch Zuweisungen der drei Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen und der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gedeckt.

Für die Finanzierung des ebr wird von den Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen eine Umlage in Höhe von 0,25 % am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben.

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen bringt die Kirchensteuerzuweisung des Evang. Kirchenbezirks Reutlingen für das HdF zur Finanzierung des ebr und des zum ebr gehörenden HdF ein.

- 2. Die Einnahmen und Ausgaben des ebr und des von ihm getragenen HdF sind unter einer eigenen Kostenstelle im Plan für die kirchliche Arbeit der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen zu veranschlagen. Der vom EFA aufgestellte Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit wird durch den Gesamtkirchengemeinderat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen festgestellt.
- Die Rücklagen des ebr beim Evang. Kirchenbezirk Reutlingen gehen zweckgebunden auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über.

§ 6 Ausschuss für die Erwachsenen- und Familienbildung im Landkreis Reutlingen

- Zur Wahrnehmung der Aufgaben des ebr und des von ihm getragenen HdF bildet die Evang.
 Gesamtkirchengemeinde Reutlingen als Trägerin des ebr einen beschließenden Ausschuss mit dem Namen "Ausschuss für die Erwachsenen- und Familienbildung (EFA)".
- 2. Mitglieder des EFA sind:
- a) die drei Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen, die von den Dekanen/innen beauftragt werden
- b) je ein weiteres von den jeweiligen Kirchenbezirkssynoden gewähltes Mitglied der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen

- c) der f
 ür die Erwachsenen- und Familienbildung zust
 ändige Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats Reutlingen
- d) zwei vom Gesamtkirchengemeinderat Reutlingen gewählte in der Erwachsenen- und Familienbildungsarbeit erfahrene Personen aus der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen
- e) zwei Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats Reutlingen
- f) der/die Kirchenpfleger/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen
- g) ein/e Schuldekan/in der drei Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen, der/die vom Gesamtkirchengemeinderat Reutlingen gewählt wird

An den Sitzungen nehmen beratend teil:

- h) der/die Geschäftsführer/in des ebr
- i) ein/e Vertreter/in von Stift Urach
- j) die Dekane/innen, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind
- k) der/die Vorsitzende des Arbeitskreises der fba Metzingen, sofern er/sie nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.
- 3. Der EFA hat folgende Aufgaben:
- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit des ebr und des vom ebr getragenen HdF einschließlich der Grundsätze für personelle und finanzielle Entscheidungen der Geschäftsführung fest.
- b) Er berät und beschließt die Konzeption für die evangelische Erwachsenen- und Familienbildung sowohl der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden als auch der drei genannten Kirchenbezirke.
- c) Er vertritt die evangelische Erwachsenen- und Familienbildung der oben genannten Kirchenbezirke in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen.
- d) Er wählt aus seiner Mitte den/die 1. und 2. Vorsitzende/n.
- e) Er erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- f) Er beschließt über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen des ebr und des vom ebr getragenen HdF im Rahmen des Stellenplans.

Die Anstellung, Entlassung und Zurruhesetzung von Mitarbeiter/innen, deren Stellen eine Grundeingruppierung bis einschließlich Vergütungsgruppe BAT VI b aufweisen und von befristet beschäftigten Mitarbeiter/innen werden gemäß § 39 Abs. 1 KGO auf die/den für Erwachsenen- und Familienbildung zuständige/n Vorsitzende/n der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen, den/die Kirchenpfleger/ in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und den/die Vorsitzende/n des EFA übertragen. Im Verhinderungsfall wird der/die für die Erwachsenen- und Familienbildung zuständige Vorsitzende von der/dem anderen Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats Reutlingen, der/die Kirchenpfleger/in von der/dem stellvertretenden Kirchenpfleger/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der/die Vorsitzende des EFA von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die Anstellung, Entlassung und Zurruhesetzung der Geschäftsführung unterliegt der Zustimmung des Engeren Rats der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

- g) Er entwirft den Plan für die kirchliche Arbeit und berät den Rechnungsabschluss.
- h) Er erarbeitet Richtlinien für die Verteilung von kirchlichen Zuschüssen zur Förderung der Erwachsenen- und Familienbildung.
- Er berät über Änderungen dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung und schlägt den Vertragspartnern Änderungen vor.
- j) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis für den Plan für die kirchliche Arbeit, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung oder durch die Zuständigkeitsordnung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen auf den/die Kirchenpfleger/in der Gesamtkirchengemeinde Reutlingen oder seine/n Stellvertreter/in und den/ die Vorsitzende/n des Gesamtkirchengemeinderats Reutlingen übertragen ist. Die Anweisungsbefugnis ist entsprechend den Bestimmungen bei der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen geregelt.
- k) Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7 Geschäftsführung

- 1. Die Geschäftsführung arbeitet im Rahmen der vom EFA beschlossenen Geschäftsordnung.
- 2. Geschäftsführung und hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen arbeiten mit den Leitungs-

- kreisen der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen zusammen.
- 3. Die Geschäftsführung untersteht der unmittelbaren Fachaufsicht der/des Vorsitzenden des EFA. Die Dienstaufsicht nimmt der/die zuständige Vorsitzende der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen wahr.
- Der/die Mitarbeiter/innen des ebr und des zum ebr gehörenden HdF unterstehen der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführung.

§ 8 Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung sind anzuwenden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- 2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner frühestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrats.
- 3. Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung über Vermögensgegenstände, die dem ebr und dem von ihm getragenen HdF dienen, entscheidet im Streitfall der Evang. Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.
- 4. Änderungen sind nur mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich.
- Diese Vereinbarung ersetzt die Kirchenrechtliche Vereinbarung des Evang. Bildungswerks im Landkreis Reutlingen vom 20. September 1995.

Für den Evang. Kirchenbezirk Bad Urach Bad Urach, den 13. November 2006

Harald Klingler Dekan Für den Evang. Kirchenbezirk Münsingen Münsingen, den 20. November 2006

Ulrich Poguntke Dekan

Für den Evang. Kirchenbezirk Reutlingen Reutlingen, den 23. Oktober 2006

Dr. Jürgen Mohr Dekan

Für die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen Reutlingen, den 16. November 2006

Prof. Dr. Martin Plümicke Gewählter Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats

Neubildung der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (VII. Amtszeit 2007 bis 2011)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. November 2006 AZ 23.02-4 Nr. 167

Die Mitglieder der nach § 58 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159 ff.) für die Dauer von fünf Jahren zu bildenden Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz sind nach dem Stand vom 1. Januar 2007:

Vorsitzende:

Birgit Adamek

Diakonisches Werk der EKD Stafflenbergstraße 76, 70184 Stuttgart

Stellvertretender Vorsitzender:

Klaus-Hermann Ganzhorn

Rechtsanwalt

Schickhardtstraße 22, 70199 Stuttgart

Beisitzer der Dienststellenleitungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:

Erich Distel Evang. Kirchenpflege Oberbettringer Straße 15, 73825 Schwäbisch Gmünd

1. Stellvertreter:

Volker Rendler-Bernhardt Evang. Gemeindedienst Gymnasiumstraße 36, 70174 Stuttgart

2. Stellvertreter:

Wolfgang Dieter Evang. Gesamtkirchenpflege Hechinger Straße 13, 72072 Tübingen

Beisitzer der Mitarbeiterschaft im kirchlichen Dienst:

Reinhard Krämer Freigasse 3, 73479 Ellwangen

1. Stellvertreter:

Friedrich Sigmund Trollingerweg 4, 74363 Güglingen

2. Stellvertreter:

Albrecht Holzhäuer Kohlplatz 46, 88239 Wangen

Beisitzer der Dienststellenleitungen für den Bereich des Diakonischen Werks Württemberg:

Hartmut Witzig Karl-Olga-Altenpflege GmbH Fuchseckstraße 8, 70188 Stuttgart

1. Stellvertreter:

Ralf-Rüdiger Kirchhof Evang. Heimstiftung e.V. Stuttgart Hackstraße 12, 70190 Stuttgart

2. Stellvertreter:

Marc Hentschke Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH Gottfried-Keller-Straße 18 c, 70435 Stuttgart

Beisitzerin / Beisitzer der Mitarbeiterschaft im diakonischen Dienst:

Hannelore Zinßer Sophienpflege Tübingen Im Hägnach 3, 72076 Tübingen

1. Stellvertreter:

Christian Lawan Bruderhausdiakonie Behindertenhilfe Reutlingen Gustav-Werner-Straße 10, 72762 Reutlingen

2. Stellvertreterin:

Pia Hafner Paulinenpflege Winnenden Forststraße 40, 71364 Winnenden

Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz:

Esther Lutz Evang. Oberkirchenrat Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Rupp

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Hanne Hermelink, bislang gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2006 auf ihren Antrag gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.
- Pfarrerin z. A. Annette Imkampe, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Gaildorf, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Ottendorf, Dek. Gaildorf, ernannt.
- Pfarrerin Irmgard Mack, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann,
 Pfarrer Traugott Mack, auf der Pfarrstelle Winnenden Stadtkirche
 Ost, Dek. Waiblingen, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit
 Wirkung vom 1. Dezember 2006 beurlaubt.
- Pfarrer Albrecht Heim, auf der Pfarrstelle an der Versöhnungskirche in Nürtingen, Dek. Nürtingen, wurde gemäß § 52 Württ.
 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zur Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nova Petrópolis, in der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien, freigestellt.
- Pfarrerin z. A. Simone Straub, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Pappelau, Dek. Blaubeuren, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Der Landesbischof hat auf Beschluss des Landeskirchenausschusses Herrn Oberkirchenrat Hans-Dieter Wille, Stuttgart, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zum Prälaten von Heilbronn ernannt.
- Pfarrer z. A. Christoph Bruckmann, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Schorndorf, wird mit Wirkung vom 1. März 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Urbach Süd, Dek. Schorndorf, ernannt.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrerin Ursula Kienle am Ludwig-Uhland-

Gymasium in Kirchheim unter Teck mit Wirkung vom 21. September 2006, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2007

- Pfarrer Martin Länder, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Evang. Kirchenbezirk Böblingen, auf die Pfarrstelle West an der Martinskirche in Sindelfingen, Dek. Böblingen;
- Pfarrer Albrecht Lass-Adelmann, auf der Pfarrstelle II in Großsachsenheim, Dek. Vaihingen an der Enz, auf die Pfarrstelle Hirsau, Dek. Calw:
- Pfarrerin Brigitte Straßner, beauftragt mit der Krankenhausseelsorge im Zentrum für Psychiatrie in Hirsau, Dek. Calw, auf die Krankenhauspfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Februar 2007

Pfarrer Reinhard Tröster, auf der Pfarrstelle Nord in Maichingen,
 Dek. Böblingen, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Weikersheim;

mit Wirkung vom 1. März 2007

- Pfarrerin Susanne Englert, auf der Pfarrstelle II an der Leonhardskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen, auf die Krankenhauspfarrstelle II in Ulm, Dek. Ulm;
- Pfarrer Reinhard Walzer, auf der Pfarrstelle II in Gammertingen, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle III in Horb, Dek. Sulz/Neckar.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

 am 22. November 2006 Pfarrer i. R. Gerhard Hanselmann, früher auf der Pfarrstelle Gellmersbach, mit Dienstauftrag am Psychiatrischen Landeskrankenhaus Weinsberg, Dek. Weinsberg.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten

Erscheinungsweise: monatlich.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)